

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Teilhabegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Teilhabegesetz LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2020, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs 3 lautet:*

„(3) An andere Personen als nach Abs 2 können Hilfeleistungen nach diesem Gesetz nur erbracht werden, soweit die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist. Eine Hilfeleistung an eine volljährige Person setzt überdies voraus, dass diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg hat.“

*2. Im § 15 entfällt der Abs 3 und erhält der bisherige Abs 4 die Absatzbezeichnung „(3)“.*

*3. Dem § 23 wird folgender Abs 14 angefügt:*

„(14) Die §§ 4 Abs 3 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../..... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Erstmals ist ab dem Schuljahr 2022/2023 kein Kostenbeitrag mehr aus dem Pflegegeld für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an Schulen außerhalb des Unterrichtsteils zu entrichten.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesvorschlag soll es zu einer Änderung bei der „Härtefallregelung für Fremde“ im § 4 Abs 3 des Salzburger Teilhabegesetzes (S.THG) kommen. Nach geltender Rechtslage können Fremde, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 4 Abs 2 S.THG gehören, Leistungen der Teilhabe prinzipiell nur unter folgenden zwei Voraussetzungen beziehen: Sie müssen mindestens drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung muss zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig sein (§ 4 Abs 3 S.THG). Diese Regelung soll insofern geändert werden, dass bei minderjährigen Personen für einen Leistungserhalt nur mehr ein „besonderer Härtefall“, nicht jedoch (zusätzlich) auch das „dreijährige Aufenthaltserfordernis“ vorliegen muss. Für volljährige Personen soll der bisherige Regelungsinhalt des § 4 Abs 3 S.THG unverändert in Geltung bleiben.

Des Weiteren soll der Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld gemäß § 15 Abs 3 S.THG für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an Schulen außerhalb des Unterrichtsteils zur Gänze entfallen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Änderung des Salzburger Teilhabegesetzes (S.THG) sind nach Einschätzung der für Soziales zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung folgende finanzielle Mehraufwendungen zu erwarten:

a) Änderung des § 4 Abs 3 S.THG: Die vorgenannte Amtsabteilung geht von ca 5 (minderjährigen) Personen pro Jahr aus, die aufgrund der vorgeschlagenen Änderung künftig Leistungen der Teilhabe beanspruchen können. Der finanzielle Aufwand hierfür hängt maßgeblich von den konkret beantragten bzw gewährten Teilhabe-Leistungen ab. In den letzten Jahren handelte es sich bei den auf Grundlage von § 4 Abs 3 S.THG gewährten Leistungen oftmals um Maßnahmen gemäß § 8 S.THG (Hilfe zur Erziehung und Schulbildung). In erster Linie wurden diesbezüglich Schultransporte von Kindern mit Behinderungen gewährt. Die Schultransportkosten betragen in der Regel ca € 300 bis € 500 pro Fall und Monat (10 Monate im Jahr).

Weiters wurden als Hilfeleistungen zur Vermeidung von Härtefällen gemäß § 4 Abs 3 S.THG auch andere Maßnahmen gewährt, wie zB für die pflegerische Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 8 S.THG). Bei der pflegerischen Betreuung im Kindergarten wird pro Fall von durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen von ca € 1.200 ausgegangen (bei ca 10 bis 12 genehmigten Wochenstunden).

Seitens der vorgenannten Amtsabteilung wird auf Basis des derzeitigen Erfahrungsstands geschätzt, dass die jährlichen Kosten infolge der vorgeschlagenen Änderung des § 4 Abs 3 S.THG insgesamt ca € 60.000 betragen. Die Mehrkosten treffen das Land und die Gemeinden zu je 50 %.

b) Entfall des Kostenbeitrags gemäß § 15 Abs 3 S.THG: Ein Kostenbeitrag ist nur für jene Schülerinnen und Schüler zu leisten, die die pflegerische Betreuung außerhalb des Unterrichtsteils in Anspruch nehmen. Im Schuljahr 2022/2023 benötigten an ca 90 Schulstandorten etwa 650 Schülerinnen und Schüler pflegerische Betreuung während des Schulbesuchs. Rund 400 Schülerinnen und Schüler waren mit Bedarf an pflegerischer Betreuung an zumindest einem Tag pro Woche für die Nachmittagsbetreuung angemeldet, davon ca 75 % mit Pflegegeldbezug. Die Abschaffung des Kostenbeitrags bedeutet unter Zugrundelegung der Entwicklung der Daten ab 2019/2020 einen jährlichen Einnahmenentfall von ca € 175.000. Dieser Einnahmenentfall trifft ebenfalls das Land und die Gemeinden zu je 50 %.

### 5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden aus Sicht der für Soziales zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

### 6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Österreichische Behindertenrat Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

In allen Stellungnahmen wird das gegenständliche Gesetzesvorhaben grundsätzlich begrüßt. Teilweise werden aber darüberhinausgehende Änderungen angeregt (Erweiterung der Zielgruppe des § 4 Abs 2 auf subsidiär Schutzberechtigte [Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg]; Aufhebung des dreijährigen Hauptwohnsitzerfordernisses auch für Erwachsene [Österreichischer Behindertenrat]), welche aber nach fachlicher Prüfung durch die für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung nicht aufgegriffen werden sollen. Am Entwurf wird daher festgehalten.

Eine Ausweitung der Zielgruppe auf subsidiär Schutzberechtigte ist verfassungsrechtlich im Lichte des Erk VfGH VfSlg 20.177/2017 nicht zwingend. Das Festhalten am dreijährigen Wohnsitzerfordernis für volljährige Fremde ist darin begründet, dass die Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen deutlich höher einzustufen ist, grundsätzlich aber eine hinreichende Verbindung zwischen dem Land und den Leistungsempfängern in Form eines verfestigten Aufenthalts bestehen soll.

Zu den Ausführungen der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes über die finanziellen Auswirkungen, wonach die im Punkt 4 a) angeführte Fallzahl von 5 Personen als zu nieder bemessen erachtet wird bzw zumindest von einer „Verdoppelung“ der Fallzahl (also 10) auszugehen ist, wurde von der vorgenannten Amtsabteilung festgehalten, dass die von ihr vorgenommene Kostenschätzung auf Grundlage der Fallzahlen der letzten Jahre basiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es Fallzahlschwankungen gibt. Fallzahlensteigerungen (entsprechend der Annahme des Städtebundes) können auf Seiten des Landes budgetär (2024) abgedeckt werden.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

## **7. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1 (§ 4 Abs 3):**

Das Salzburger Teilhabegesetz (S.THG) sieht im § 4 Abs 2 vor, dass Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern und bestimmten, explizit diesen Staatsbürgern gleichgestellten Personengruppen offenstehen (§ 4 Abs 2 S.THG). In § 4 Abs 3 S.THG ist festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen auch an andere – als die in § 4 Abs 2 festgelegten – Personengruppen erbracht werden können. Konkret ist in der angeführten Bestimmung normiert, dass an andere Personen als nach Abs 2 Hilfeleistungen nur erbracht werden können, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

In der Praxis kommt es vor, dass Personen, die keinen Anspruch gemäß § 4 Abs 2 S.THG haben, auch nach der „Härtefallregelung“ (Abs 3) keine Leistungen der Teilhabe beanspruchen können, weil kein durchgehender Hauptwohnsitz in Salzburg von zumindest drei Jahren vorliegt. Das betrifft beispielsweise minderjährige Personen mit dem Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Asylgesetz 2005). Subsidiär Schutzberechtigte haben zwar grundsätzlich Anspruch auf Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (vgl § 5 Abs 3 Z 2 Salzburger Grundversorgungsgesetz), es kann jedoch vorkommen, dass diese Personen trotzdem aus bestimmten Gründen keine Leistungen der Grundversorgung (mehr) beanspruchen können. In diesen Fällen kann dann manchmal aber auch keine Leistung der Hilfe zur Teilhabe gewährt werden, weil subsidiär Schutzberechtigte nicht zum Personenkreis nach § 4 Abs 2 Z 3 S.THG zählen und ein Anspruch nach § 4 Abs 3 S.THG meistens an dem fehlenden „dreijährigen Hauptwohnsitzerfordernis“ scheitert. Insbesondere für minderjährige Personen mit Behinderungen kann – zB bei notwendiger pflegerischer Betreuung an Schulen gemäß § 15 Abs 1 lit a) S.THG – die Nichtgewährung von Leistungen der Teilhabe unbillige bzw nachteilige Folgen haben.

Mit der gegenständlichen Novelle soll deshalb die Voraussetzung des zumindest dreijährigen durchgängigen Hauptwohnsitzes im Bundesland Salzburg für minderjährige Personen entfallen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (StF: BGBl I Nr 4/2011) bestimmt ist, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind, und das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss. In Art. 6 des angeführten Bundesverfassungsgesetzes ist überdies vorgesehen, dass jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Als „Kind“ sind dabei in Anlehnung an Art 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; StF: BGBl Nr 7/1993), deren Umsetzung das BVG Kinderrechte dient, alle Personen zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **Zu Z 2 (§ 15 Abs 3):**

Gemäß § 15 Abs 3 S. THG ist für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an öffentlichen Pflichtschulen und privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteils bei Pflegegeldbezug eine zumutbare Beitragsleistung zu erbringen. Die Landesregierung hat die Höhe dieser Beitragsleistungen durch die Teilhabe-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung festgelegt. Gemäß § 1 dieser Verordnung ist die Beitragsleistung einerseits von der Anzahl der angemeldeten Tage zur „Nachmittagsbetreuung“ pro Woche und andererseits von der Pflegegeldstufe abhängig.

Abgesehen vom administrativen Aufwand, der mit der Einhebung des Kostenbeitrags verbunden ist, bedeutet der Kostenbeitrag für Familien mit Kindern mit Behinderungen einen zusätzlichen finanziellen Aufwand, der zu bewältigen ist. Um diese Familien finanziell zu entlasten, soll deshalb die Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitrags für die pflegerische Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles entfallen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Eltern, die ein Kind mit Behinderungen haben, meistens ohnedies schon einem erhöhten finanziellen Bedarf ausgesetzt sind. So haben insbesondere Kinder mit höheren Pflegegeldstufen in vielen Fällen auch höhere Aufwendungen in der therapeutischen Versorgung und im Hilfsmittelbereich. In der Praxis gibt es immer wieder Familien, die aufgrund der Kostenbeiträge auf die Nachmittagsbetreuung des Kindes verzichten. Das ist im Ergebnis kontraproduktiv, da die Nutzung der Nachmittagsbetreuung positive Effekte, wie beispielsweise die Entlastung des familiären Betreuungssystems während der Woche oder ergänzende Förder- und spielerische Möglichkeiten für die Kinder durch Pädagoginnen und Pädagogen, mit sich bringt.

Festgehalten wird, dass nur die Kostenbeiträge für die pflegerische Betreuung gemäß § 15 Abs 3 Salzburger Teilhabegesetz abgeschafft werden sollen. Nicht betroffen von der geplanten Novellierung sind die Beiträge zu den Kosten ganztägiger Schulformen gemäß der – auf Grundlage von § 45 Abs 2 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz erlassenen – Schulbeitragsverordnung (StF: LGBl Nr 70/1995); diese Beiträge sind auch weiterhin (auch von Kindern mit Behinderungen) entsprechend den Vorgaben der Schulbeitragsverordnung zu entrichten.

### **Zu Z 3 (§ 23 Abs 14):**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Der Beitrag für die pflegerische Betreuung wird gemäß § 2 Abs 1 Teilhabe-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung als Gesamtbetrag für ein ganzes Schuljahr spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres (im Nachhinein) vorgeschrieben. Es soll erstmals für das aktuell abgelaufene Schuljahr (2022/2023) von der Einhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Gesetz vom 21. Oktober 1981 über Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg (Salzburger Teilhabegesetz – S.THG)**

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Persönliche Voraussetzungen

##### § 4

(1) Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Gesetz haben Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben. Der Anspruch auf Hilfeleistung bleibt aufrecht, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund einer bewilligten Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen.

(2) Hilfeleistungen nach diesem Gesetz stehen außerdem nur zu:

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft;
2. Personen, denen ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß § 15a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG zukommt, ausgenommen nicht erwerbstätige Personen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel:
  - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
  - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
  - c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten (§ 2 Abs 1 Z 15 AsylG 2005) zuerkannt worden ist.

(3) An andere Personen als nach Abs 2 können Hilfeleistungen nach diesem Gesetz nur erbracht werden, soweit *diese zumindest drei Jahre durchgehend*

### Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 21. Oktober 1981 über Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg (Salzburger Teilhabegesetz – S.THG)**

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Persönliche Voraussetzungen

##### § 4

(1) Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Gesetz haben Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben. Der Anspruch auf Hilfeleistung bleibt aufrecht, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund einer bewilligten Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen.

(2) Hilfeleistungen nach diesem Gesetz stehen außerdem nur zu:

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft;
2. Personen, denen ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß § 15a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG zukommt, ausgenommen nicht erwerbstätige Personen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel:
  - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
  - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
  - c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten (§ 2 Abs 1 Z 15 AsylG 2005) zuerkannt worden ist.

(3) An andere Personen als nach Abs 2 können Hilfeleistungen nach diesem Gesetz nur erbracht werden, soweit *die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer*

### **Geltende Fassung**

ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

### **III. Abschnitt Soziale Dienste Arten der sozialen Dienste**

#### **§ 15**

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse, insbesondere die Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse, hat der Träger der Sozialhilfe die folgenden sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen, wobei bestehende Einrichtungen jedenfalls zu berücksichtigen sind:

- a) Dienste für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an öffentlichen Pflichtschulen und privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht;
- b) Dienste für die physiotherapeutische Betreuung von Kindern mit Behinderungen;
- c) Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
- d) Erholungsaktionen;
- e) Hilfe zur Tragung der Mehrkosten für die Errichtung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohnraum;
- f) Zuschüsse zum Ankauf von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen.

(2) Soziale Dienste nach Abs. 1 lit. a dürfen in Integrationsklassen erst dann erbracht werden, wenn zuvor die Finanzierung des Betreuungspersonals und allfällig notwendiger baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit der Landesregierung sichergestellt wurde.

(3) Die Leistung von sozialen Diensten nach Abs. 1 lit. a für die Betreuung der Kinder außerhalb des Unterrichtsteils ist bei Personen, die Pflegegeld

### **Vorgeschlagene Fassung**

Härtefälle notwendig ist. *Eine Hilfeleistung an eine volljährige Person setzt überdies voraus, dass diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg hat.*

### **III. Abschnitt Soziale Dienste Arten der sozialen Dienste**

#### **§ 15**

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse, insbesondere die Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse, hat der Träger der Sozialhilfe die folgenden sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen, wobei bestehende Einrichtungen jedenfalls zu berücksichtigen sind:

- a) Dienste für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an öffentlichen Pflichtschulen und privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht;
- b) Dienste für die physiotherapeutische Betreuung von Kindern mit Behinderungen;
- c) Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
- d) Erholungsaktionen;
- e) Hilfe zur Tragung der Mehrkosten für die Errichtung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohnraum;
- f) Zuschüsse zum Ankauf von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen.

(2) Soziale Dienste nach Abs. 1 lit. a dürfen in Integrationsklassen erst dann erbracht werden, wenn zuvor die Finanzierung des Betreuungspersonals und allfällig notwendiger baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit der Landesregierung sichergestellt wurde.

### **Geltende Fassung**

*erhalten, von einer zumutbaren Beitragsleistung hierfür abhängig zu machen. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, in welcher Höhe der Beitrag insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der Betreuung zu leisten ist.*

(4) Für die Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung sachlich zuständig. Die Landesregierung kann nichtbehördliche Aufgaben zur Besorgung an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis dient.

### **VII. Abschnitt**

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu**

##### **§ 23**

(1) Die §§ 2 sowie 15 Abs 1, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 15 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/1999 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die sich darauf gründende Verordnung kann rückwirkend zum 1. Jänner 1998 erlassen werden.

(3) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 1, 10a, 12, 13, 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr28/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit deren Rechtsträger nicht bis spätestens 31. Dezember 2001 ein privatrechtlicher Vertrag im Sinn des § 12 Abs 1 abgeschlossen worden ist, dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Unterbringung von behinderten Personen im Sinn dieses Gesetzes in Anstalten und Heimen nach § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes gilt als Hilfe zur sozialen Betreuung nach § 10a dieses Gesetzes, soweit es sich dabei nicht um eine Pflegeeinrichtung im Sinn des Salzburger Pflegegesetzes handelt.

(5) Die §§ 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 27/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(6) § 17 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(3) Für die Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung sachlich zuständig. Die Landesregierung kann nichtbehördliche Aufgaben zur Besorgung an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis dient.

### **VII. Abschnitt**

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu**

##### **§ 23**

(1) Die §§ 2 sowie 15 Abs 1, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 15 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/1999 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die sich darauf gründende Verordnung kann rückwirkend zum 1. Jänner 1998 erlassen werden.

(3) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 1, 10a, 12, 13, 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr28/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit deren Rechtsträger nicht bis spätestens 31. Dezember 2001 ein privatrechtlicher Vertrag im Sinn des § 12 Abs 1 abgeschlossen worden ist, dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Unterbringung von behinderten Personen im Sinn dieses Gesetzes in Anstalten und Heimen nach § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes gilt als Hilfe zur sozialen Betreuung nach § 10a dieses Gesetzes, soweit es sich dabei nicht um eine Pflegeeinrichtung im Sinn des Salzburger Pflegegesetzes handelt.

(5) Die §§ 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 27/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(6) § 17 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

### **Geltende Fassung**

(7) § 17 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 17/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. Die Erlassung einer Verordnung nach der Z 2 dieser Bestimmung kann rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erfolgen.

(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.

(9) Die §§ 1 bis 5, 6, 7 Abs 1, 8, 9 Abs 3, 10, 10a, 11, 11a, 12 Abs 1 bis 3, 13 Abs 1 bis 3, 13a, 14, 15, 15a, 15b, 17 Abs 1 und 2, 18, 19, 20, 21 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19a außer Kraft. Die Anpassung und Kundmachung der Leistungsentgelte gemäß § 13 Abs 3 hat erstmals für das Jahr 2017 zu erfolgen.

(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(11) Die §§ 4c, 15b, 18a, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 21a und 21b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(12) Die §§ 2, 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1 und 2, 4b Abs 2 und 3, 5, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9 Abs 1 und 3, 10, 11 Abs 1 und 3, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 4, 15a, 15b und 15c, 16, 17, 17a, 17b, 17c, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19 Abs 2 Z 1, 19b Abs 1 und 2, 19d, 20a, 20b und § 21a sowie die Überschriften zum II., IIIb, IV., V., VI. und VII. Abschnitt und zu den §§ 9, 12, 13, 13a, 14 und 19b jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a außer Kraft. Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage von § 10a erlassen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide gemäß § 10. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe in nicht stationären Einrichtungen, die ab 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 gewährt worden sind, ist § 17 in der bisher geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kostenbeiträge oder Ersatzansprüche, die das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Erben bzw Erbinnen und Geschenknehmern bzw Geschenknehmerinnen betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen; diesbezüglich laufende Verfahren sind einzustellen.

(13) Die §§ 4c Abs 5, 10 Abs 2, 17 Abs 2 Z 1 lit b und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(7) § 17 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 17/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. Die Erlassung einer Verordnung nach der Z 2 dieser Bestimmung kann rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erfolgen.

(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.

(9) Die §§ 1 bis 5, 6, 7 Abs 1, 8, 9 Abs 3, 10, 10a, 11, 11a, 12 Abs 1 bis 3, 13 Abs 1 bis 3, 13a, 14, 15, 15a, 15b, 17 Abs 1 und 2, 18, 19, 20, 21 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19a außer Kraft. Die Anpassung und Kundmachung der Leistungsentgelte gemäß § 13 Abs 3 hat erstmals für das Jahr 2017 zu erfolgen.

(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(11) Die §§ 4c, 15b, 18a, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 21a und 21b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(12) Die §§ 2, 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1 und 2, 4b Abs 2 und 3, 5, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9 Abs 1 und 3, 10, 11 Abs 1 und 3, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 4, 15a, 15b und 15c, 16, 17, 17a, 17b, 17c, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19 Abs 2 Z 1, 19b Abs 1 und 2, 19d, 20a, 20b und § 21a sowie die Überschriften zum II., IIIb, IV., V., VI. und VII. Abschnitt und zu den §§ 9, 12, 13, 13a, 14 und 19b jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a außer Kraft. Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage von § 10a erlassen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide gemäß § 10. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe in nicht stationären Einrichtungen, die ab 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 gewährt worden sind, ist § 17 in der bisher geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kostenbeiträge oder Ersatzansprüche, die das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Erben bzw Erbinnen und Geschenknehmern bzw Geschenknehmerinnen betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen; diesbezüglich laufende Verfahren sind einzustellen.

(13) Die §§ 4c Abs 5, 10 Abs 2, 17 Abs 2 Z 1 lit b und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

*(14) Die §§ 4 Abs 3 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../..... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Erstmals ist ab dem Schuljahr 2022/2023 kein Kostenbeitrag mehr aus dem Pflegegeld für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an Schulen außerhalb des Unterrichtsteils zu entrichten.*